

WIENER LANDTAG

Beilage Nr. 23/1997

Entwurf

Gesetz, mit dem die Bezüge der Organe des Landes und der Gemeinde Wien geregelt und das Wiener Bezügegesetz 1995 und die Dienstordnung 1994 geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Gesetz über die Bezüge der Organe des Landes und der Gemeinde Wien (Wiener Bezügegesetz 1997)

1. Abschnitt**Geltungsbereich**

§ 1. (1) Den Mitgliedern der Landesregierung und des Landtages, dem Amtsführenden Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien, den Bezirksvorstehern, den Bezirksvorsteher-Stellvertretern und den Mitgliedern der Bezirksvertretungen gebühren Bezüge nach diesem Gesetz.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen werden in ihrer Gesamtheit als "Organe" bezeichnet.

(3) Sofern in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

2. Abschnitt**Bezug und Sonderzahlung****Bemessungsgrundlage**

§ 2. Bemessungsgrundlage für die Bezüge der Organe ist der Ausgangsbetrag gemäß § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBI. I Nr. 64/1997.

Höhe des Bezuges

§ 3. (1) Der monatliche Bezug beträgt für

1. den Landeshauptmann 200 %,
 2. den Landeshauptmann-Stellvertreter, der zugleich amts-führender Stadtrat ist, 190 %,
 3. den Landeshauptmann-Stellvertreter, der nicht zugleich amtsführender Stadtrat ist, 110 %,
 4. das Mitglied der Landesregierung, das zugleich amts-führender Stadtrat ist, 180 %,
 5. das von Z 1 bis 4 nicht erfaßte Mitglied der Landes-regierung 100 %,
 6. den Ersten Präsidenten des Landtages 140 %,
 7. den Stellvertreter des Ersten Präsidenten des Landtages 100 %,
 8. den Vorsitzenden eines Klubs des Landtages und Gemeinderates (bei Bestellung von geschäftsführenden Vorsitzenden jedoch nur für einen geschäftsführenden Klubvorsitzenden) 140 %,
 9. das Mitglied des Landtages, das zugleich Vorsitzender des Gemeinderates ist,
 - a) wenn es Erster Vorsitzender des Gemeinderates ist, 95 %,
 - b) wenn es stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates ist, 85 %,
 10. das von Z 6 bis 9 nicht erfaßte Mitglied des Landtages 76 %,
 11. den Amtsführenden Präsidenten des Stadtschulrates für Wien 120 %,
 12. den Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien,
 - a) wenn er keinen weiteren Beruf mit Erwerbsabsicht ausübt, 60 %,
 - b) wenn er einen weiteren Beruf mit Erwerbsabsicht ausübt, 50 %,
 13. den Bezirksvorsteher 117 %,
 14. den Bezirksvorsteher-Stellvertreter 50 %,
 15. den Klubobmann einer Bezirksvertretung 15 %,
 16. das von Z 13 bis 15 nicht erfaßte Mitglied der Bezirksver-tretung 4,9 %
- der Bemessungsgrundlage gemäß § 2.

(2) Hätte ein Organ gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge gemäß Abs. 1 so gebührt nur der höchste Bezug, bei gleicher Höhe der in Abs. 1 zuerst genannte Bezug.

(3) Ergibt sich nach Abs. 1 kein voller Schillingbetrag, so ist auf ganze Schilling aufzurunden.

Beginn und Ende des Anspruches auf Bezug

§ 4. (1) Der Bezug gemäß § 3 Abs. 1 Z 10 und 16 gebührt ab dem Tag

1. der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates oder der Bezirksvertretung,
2. der erneuten Zuweisung des Mandates gemäß § 92 Abs. 1 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996, LGBL für Wien Nr. 16, oder
3. der Berufung gemäß § 92 Abs. 2 und 3 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996.

(2) Der Bezug gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 7, 9, 13 und 14 gebührt ab dem Tag der Wahl, der Bezug gemäß § 3 Abs. 1 Z 11 und 12 ab dem Tag der Bestellung.

(3) Der Bezug gemäß § 3 Abs. 1 Z 8 und 15 gebührt ab dem Tag, an dem die Mitteilung gemäß § 18 Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung, LGBL für Wien Nr. 28/1968, beim Bürgermeister oder gemäß § 61a Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung beim Bezirkvorsteher einlangt.

(4) Der Bezug gebührt dem Grund und der Höhe nach bis zu dem Tag, an dem die Voraussetzungen hiefür wegfallen. Der Bezug gebührt jedoch bis zum Ende des Kalendermonats, wenn das Organ durch Tod ausscheidet.

(5) Besteht der Anspruch auf Bezug nicht für den ganzen Kalendermonat, so gebührt für jeden Tag des Anspruches ein Dreißigstel des Bezuges.

Bezugsfortzahlung

§ 5. (1) Dem in § 3 Abs. 1 Z 1 bis 14 genannten Organ, das keinen Anspruch auf Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit hat, gebührt bei Ausscheiden aus der Funktion die Fortzahlung des Bezuges.

(2) Der Anspruch auf Bezugsfortzahlung besteht nur solange, als nicht Geldleistungen

1. aus einer Funktion nach diesem Gesetz, einem vergleichbaren Bundes- oder Landesgesetz oder aus einer Funktion im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften,
 2. aus einer sonstigen Erwerbstätigkeit oder
 3. aus einer Pension
- zustehen.

(3) Die Bezugsfortzahlung gebührt

1. dem Anspruchsberechtigten, der aufgrund des § 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, oder eines in Ausführung dieser Bestimmung erlassenen Landesgesetzes keinen weiteren Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben durfte, für höchstens ein Jahr,
2. sonst für höchstens sechs Monate.

(4) Der Anspruch auf Bezugsfortzahlung entfällt, wenn

1. eine Geldleistung nach Abs. 2 deswegen nicht zusteht, weil das (ehemalige) Organ darauf verzichtet hat, oder
2. eine Pension auf Antrag gebühren würde.

(5) Wurde jemandem schon früher der Bezug gemäß Abs. 1 fortgezahlt oder hat er eine gleichartige Leistung nach einem vergleichbaren Bundes- oder Landesgesetz oder den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften erhalten, dann sind diese Leistungen auf den nunmehrigen Anspruch anzurechnen.

(6) Im übrigen gelten mit Ausnahme des § 18 die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Bezug auch für die Bezugsfortzahlung.

Kürzung des Bezuges

§ 6. (1) Beim Mitglied der Landesregierung oder Bezirksvorsteher, das/der Bediensteter (Anspruchsberechtigter auf Ruhe- oder Versorgungsbezug) einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds ist und dessen Dienstrecht nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Landes Wien fällt, verringert sich der Bezug gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 5 oder 13 um sein Diensteinkommen (seinen Ruhe- oder Versorgungsbezug), soweit nicht die Dienstrechtsvorschriften die Stillegung des Diensteinkommens (des Ruhe- oder Versorgungsbezuges) vorsehen.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn auf das Organ §§ 4 bis 7 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre anzuwenden sind.

(3) Das Mitglied der Landesregierung, das vom Land/von der Gemeinde Wien als dessen/deren Vertreter in eine Körperschaft, Gesellschaft, Anstalt oder einen Fonds entsendet oder als solches von einer Körperschaft, Gesellschaft, Anstalt oder einem Fonds gewählt wird, hat die Bezüge, die ihm in dieser Eigenschaft aus welchem Titel immer zukommen, an das Land/die Gemeinde Wien abzuführen oder ihre unmittelbare Abfuhr zu veranlassen.

Sonderzahlung

§ 7. Neben dem (fortgezahlten) Bezug gebührt dem (ehemaligen) Organ für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung von einem Sechstel der Summe der Bezüge, die ihm nach diesem Gesetz für das betreffende Kalenderhalbjahr zustehen (13. und 14. Bezug).

Fälligkeit und Auszahlung des Bezuges und der Sonderzahlung

§ 8. (1) Der Bezug ist jeweils am Monatsersten, frühestens jedoch am Tag des Anspruchsbeginnes, im voraus fällig.

(2) Die Sonderzahlung für das erste Kalenderhalbjahr ist am 1. Juni, die Sonderzahlung für das zweite Kalenderhalbjahr am 1. Dezember fällig.

(3) Beginnt der Anspruch auf den Bezug für Juni oder Dezember nach dem Monatsersten, so wird die Sonderzahlung mit dem ersten Tag des Bezugsanspruches fällig. Endet der Anspruch auf den Bezug in den Monaten Jänner bis Mai und Juli bis November, so wird die Sonderzahlung sofort fällig.

(4) Der Bezug und die Sonderzahlung sind am Fälligkeitstag oder, wenn dieser Tag kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag auszuzahlen.

(5) Das Organ hat dafür zu sorgen, daß die ihm gebührenden Geldleistungen unbar auf ein Konto überwiesen werden können.

3. Abschnitt

Sonstige Ansprüche

Dienstwagen

§ 9. (1) Den in § 3 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 6, 7 und 11 genannten Organen gebührt ein Dienstwagen.

(2) Der Anspruchsberechtigte hat für die Benützung des Dienstwagens einen monatlichen Beitrag von 1,5 % des Anschaffungspreises dieses Dienstwagens, höchstens aber von 7 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 an das Land/die Gemeinde Wien zu leisten.

Auslagenersatz für Mitglieder des Landtages und Bezirksvorsteher

§ 10. (1) Dem Mitglied des Landtages und dem Bezirksvorsteher sind die nachgewiesenen Auslagen, die durch die Ausübung des Mandates entstehen (Fahrtkosten, Aufenthaltskosten, Bürokosten einschließlich der Betriebsausgaben und Ausgaben für Mitarbeiter, sonstige Auslagen mit Ausnahme von Bewirtungskosten) zu ersetzen. Der Auslagenersatz ist jedoch für ein Kalenderjahr mit 6 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 je Kalendermonat der Funktionsausübung begrenzt; § 4 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(2) Auslagen sind nur dann zu ersetzen, wenn sie spätestens drei Monate nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind, beim Magistrat geltend gemacht werden.

Vergütung für Dienstreisen

§ 11. (1) Dienstreisen in Ziele außerhalb Wiens

1. der in § 3 Abs. 1 Z 1 bis 5 genannten Organe,
2. der in § 3 Abs. 1 Z 6 bis 13 genannten Organe im Auftrag oder mit Genehmigung des Landeshauptmannes/Bürgermeisters und
3. der in § 3 Abs. 1 Z 14 bis 16 genannten Organe im Auftrag oder mit Genehmigung des Bürgermeisters oder des Bezirksvorstehers sind nach den für Beamte der Gemeinde Wien, Dienstklasse IX, geltenden Vorschriften abzugelten.

(2) Für Dienstreisen im Inland gebührt keine Tagesgebühr. Die in § 3 Abs. 1 Z 1 bis 5 genannten Organe haben Anspruch auf die Nächtigungsgebühr in der Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten.

(3) Abs. 1 und 2 gelten für Dienstreisen soweit nicht, als die Kosten vom Land/von der Gemeinde Wien unmittelbar getragen werden.

Kommissionsgebühren und Sitzungsgelder für Mitglieder der Bezirksvertretungen

§ 12. (1) Dem Mitglied einer Bezirksvertretung gebührt für jeden halben Tag, an dem es zu kommissionellen Verhandlungen entsendet wird, ein Vergütung von 11 % seines Bezuges. Eine solche Vergütung gebührt auch den gewählten Mitgliedern (oder in ihrer Vertretung den Ersatzmitgliedern) der gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüsse und einer von der Bezirksvertretung zu bestimmenden Kommission (§§ 66a und 66f der Wiener Stadtverfassung) für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse oder der Kommission.

(2) Abs. 1 gilt nicht für den Bezirkvorsteher, den Bezirkvorsteher-Stellvertreter und den Klubobmann der Bezirksvertretung.

(3) § 3 Abs. 3 ist anzuwenden.

Krankenfürsorge

§ 13. (1) Die in § 3 Abs. 1 Z 1 bis 14 genannten Organe sind Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, sofern sie nicht aus anderen, nicht in ihrer Funktion liegenden Gründen in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert oder Pflichtmitglieder einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers sind. Die Mitgliedschaft besteht für die Zeit der Bezugsfortzahlung gemäß § 5 weiter.

(2) Die von Abs. 1 erfaßten Organe und das Land/die Gemeinde Wien haben nach Maßgabe der Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien zu den Lasten dieser Anstalt beizutragen. Die Beiträge sind vom Bezug und von der Sonderzahlung zu entrichten.

Unfallfürsorge

§ 14. Für das Organ gelten §§ 2 bis 35, 41 und 41a des Unfallfürsorgegesetzes 1967 - UFG 1967, LGB1. für Wien Nr. 8/1969, mit der Maßgabe, daß

1. als Versehrter gemäß § 2 Z 1 UFG 1967 eine Person gilt, die als Organ durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit geschädigt wurde;

2. an die Stelle des Dienstverhältnisses gemäß § 2 Z 10 und 11 UFG 1967 die Funktion als Landeshauptmann/Bürgermeister, als Mitglied der Landesregierung/des Stadt senates, als Mitglied des Landtages/Gemeinderates oder als eines der in § 3 Abs. 1 Z 11 bis 16 genannten Organe und an die Stelle des Ortes der Dienst verrichtung der Ort der Ausübung einer dieser Funktionen tritt;
3. Bemessungsgrundlage gemäß § 25 Abs. 1 und 2 UFG 1967 der un gekürzte Bezug des Versehrten, beim Klubobmann oder sonstigen Mitglied einer Bezirksvertretung 20 % des Bezuges gemäß § 3 Abs. 1 Z 13 ist, die für den Monat des Eintrittes der Ver sehrtheit gebühren.

4. Abschnitt

Pensionsversicherung

Pensionsversicherungsbeitrag

§ 15. (1) Das in § 3 Abs. 1 Z 1 bis 14 genannte Organ hat für jeden Kalendermonat seiner Funktion und der Bezugsfortzahlung einen monatlichen Pensionsversicherungsbeitrag von 11,75 % des Bezuges und von jeder Sonderzahlung einen Pensionsversicherungs beitrag von 11,75 % der Sonderzahlung an das Land/die Gemeinde Wien zu leisten. Für die Beitragsgrundlagen gelten §§ 45 und 54 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 189/1955.

(2) Abs. 1 und §§ 16 und 17 gelten nicht für das Organ, das in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis steht.

Anrechnungsbetrag

§ 16.(1) Endet der Anspruch auf Bezug gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 14 oder auf Bezugsfortzahlung, so hat das Land/die Gemeinde Wien an den Pensionsversicherungsträger, der aufgrund einer ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder zuletzt zuständig war, einen Anrechnungsbetrag zu leisten.

(2) War das Organ bis zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt - abgesehen vom Bundesbezügegesetz, BGBl.I Nr. 64/1997 - nach keinem Bundesgesetz in der Pensionsversicherung pflichtver

sichert, so ist der Anrechnungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu leisten.

(3) Der Anrechnungsbetrag beträgt 22,8 % aller Beitragstragenden nach § 15 Abs. 1.

(4) Der Anrechnungsbetrag ist binnen sechs Monaten nach dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt zu leisten.

Anrechnung

§ 17. Die im Anrechnungsbetrag berücksichtigten vollen Kalendermonate gelten als Beitragstragende der Pflichtversicherung im Sinn der vom Pensionsversicherungsträger anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

5. Abschnitt

Freiwillige Pensionsvorsorge

§ 18. (1) Für das Organ, das aufgrund des § 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 oder eines in Ausführung dieser Bestimmung erlassenen Landesgesetzes keinen anderen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben darf, ist ein Betrag von 10 % des gemäß §§ 3 und 4 gebührenden Bezuges und der entsprechenden Sonderzahlung an eine vom Organ durch schriftliche Erklärung ausgewählte Pensionskasse oder an ein von ihm in gleicher Weise ausgewähltes Versicherungsunternehmen für einen Versicherungsvertrag für eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht zu leisten.

(2) Das in § 3 Abs. 1 Z 1 bis 14 genannte und von Abs. 1 nicht erfaßte Organ kann sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Magistrat zur Leistung eines Beitrages in eine von ihm ausgewählte Pensionskasse verpflichten. In diesem Fall verringert sich der gemäß §§ 3 und 4 gebührende Bezug auf zehn Elftel. Das Land/die Gemeinde Wien hat für das Organ einen Beitrag von 10 % des verringerten Bezuges und der entsprechenden Sonderzahlung an die Pensionskasse zu leisten.

(3) § 1, § 2 Abs. 2 und §§ 3 bis 18 des Pensionskassenvorsorgegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, gelten mit der Maßgabe, daß 1. das Land/die Gemeinde Wien an die Stelle des Bundes, 2. § 3 Abs. 1 Z 1 bis 14 dieses Gesetzes an die Stelle des § 1 des Bundesbezügegesetzes (BBG), BGBl. I Nr. 64/1997,

3. § 3 Abs. 1 Z 1 bis 14 und § 18 Abs. 2 dieses Gesetzes an die Stelle des § 3 BBG und
 4. der Bezug oder die Funktion gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 14 dieses Gesetzes an die Stelle des Bezuges oder der Funktion nach dem BBG
- treten.

6. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Verzichtsverbot

§ 19. Das Organ darf auf Geldleistungen nach diesem Gesetz nicht verzichten.

Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen Verjährung

§ 20. §§ 9 und 10 der Besoldungsordnung 1994, LGBI. für Wien Nr. 55, gelten mit der Maßgabe, daß rückforderbare Leistungen auch durch Abzug von den nach diesem Gesetz oder dem Wiener Bezügegesetz 1995, LGBI. für Wien Nr. 71, gebührenden Leistungen hereinzubringen sind.

Meldepflicht

§ 21. Der nach diesem Gesetz Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekannte Änderung in den Voraussetzungen, die den Verlust oder die Minderung seines Anspruches begründet, binnen einem Monat dem Magistrat schriftlich zu melden. Gleiches gilt hinsichtlich der Voraussetzungen, die gemäß § 13 für die Zugehörigkeit zur Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien von Bedeutung sind.

Verweisung auf andere Gesetze

§ 22. (1) Soweit dieses Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verweist, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. August 1997 geltenden Fassung anzuwenden.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 23. Soweit dieses Gesetz auf (ehemalige) Bezirksvorsteher, Bezirksvorsteher-Stellvertreter und Mitglieder der Bezirksvertretungen anzuwenden ist, handelt es sich um Aufgaben, die von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind.

Inkrafttreten

§ 24. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Artikel II

Das Wiener Bezügegesetz 1995, LGB1. für Wien Nr. 71, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 8/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 Z 1 lautet:

"1. für den Ersten Vorsitzenden des Gemeinderates 108 % der Bemessungsgrundlage,"

2. § 3 wird aufgehoben.

3. In § 5 Abs. 1 wird die Wortfolge "Bezuges eines Mitgliedes des Landtages" durch die Wortfolge "Bezuges eines Mitgliedes des Landtages gemäß § 1" ersetzt.

4. § 5 Abs. 2 Z 2 lautet:

"2. der Zeit als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder des Europäischen Parlaments, wenn für diese Zeit ein Beitrag geleistet wird, der für die Zeit vor dem 1. Jänner 1981 6 %, für die Zeit vom 1. Jänner 1981 bis 31. Jänner 1983 7 %, für die Zeit vom 1. Februar 1983 bis 31. Dezember 1994 13 % und für die Zeit ab 1. Jänner 1995 18,49 % der den Pensionsbeiträgen nach dem Bezügegesetz, BGBl.Nr. 273/1972, zugrunde liegenden Bezüge und Sonderzahlungen beträgt,"

5. Dem § 11 Z 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

"§§ 48 bis 51 gelten nicht, wenn ein anderer gesetzlicher Anspruch auf gleichartige Leistungen besteht;"

6. In § 11 Z 3 wird der Ausdruck "Dienstentsagung" durch den Ausdruck "Austritt" ersetzt.

7. §§ 14 und 15 werden aufgehoben.

8. In § 16 wird die Wortfolge "mit Ausnahme des ehemaligen Landeshauptmannes" durch den Ausdruck "mit Ausnahme des vor dem 1. Jänner 1998 aus der Funktion ausgeschiedenen Landeshauptmannes" ersetzt.

9. Dem § 17 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Beim ehemaligen Landeshauptmann ist von einem Bezug von 200 % des Gehaltes eines Beamten der Gemeinde Wien der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, auszugehen."

10. § 20 lautet:

"§ 20. (1) Besteht neben dem Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 16 ein Anspruch auf

1. Bezug oder Ruhebezug nach diesem Gesetz, dem Wiener Bezügegesetz 1997, dem Bezügegesetz, BGBl.Nr. 273/1972, oder dem Bundesbezügegesetz oder

2. Einkünfte der in § 38 lit. d bis l des Bezügegesetzes, BGBl.Nr. 273/1972, genannten Art,

so gebührt der Ruhebezug gemäß § 16 nur in dem Ausmaß, um das die Summe der in Z 1 und 2 genannten Einkünfte hinter der Einkommensgrenze zurückbleibt. Einkommensgrenze ist für den ehemaligen Landeshauptmann 200 % des Gehaltes eines Beamten der Gemeinde Wien der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, sonst der Bezug gemäß § 12 Z 1.

(2) Abs. 1 gilt nur insoweit, als nicht §§ 4 bis 7 und § 11 Abs. 3 bis 7 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBI. I Nr. 64/1997, anzuwenden sind. Bei Anwendung des § 11 Abs. 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes gilt die Einkommensgrenze gemäß Abs. 1 als Betrag im Sinn des § 5 Abs. 4 des genannten Bundesverfassungsgesetzes."

11. In § 24 wird die Wortfolge "des Bezuges gemäß § 12 Z 1" durch die Wortfolge "der Einkommensgrenze gemäß § 20" ersetzt.

12. Dem 2. Abschnitt wird nach § 25 folgender § 25a angefügt:

"§ 25a. §§ 16 bis 25 gelten auch für den ehemaligen Amtsführenden Präsidenten und den ehemaligen Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien sowie für ihre Hinterbliebenen mit der Maßgabe, daß

1. die Funktion des Amtsführenden Präsidenten oder des Vizepräsidenten der Funktion eines Mitgliedes der Landesregierung gleichzuhalten ist und
2. gemäß § 17 Abs. 2 beim ehemaligen Amtsführenden Präsidenten von einem Bezug von 148,75 % des Gehaltes eines Beamten der Gemeinde Wien der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, und beim ehemaligen Vizepräsidenten von einem Bezug von 74,375 % dieses Gehaltes auszugehen ist."

13. § 26 Abs. 3 und 4 wird aufgehoben.

14. In § 28 Abs. 1 wird die Wortfolge "des Bezuges eines Bezirksvorstehers" durch die Wortfolge "des Bezuges eines Bezirksvorstehers gemäß § 26 Abs. 1" ersetzt.

15. In § 31 Abs. 5 wird die Wortfolge "der Bezug eines Bezirksvorstehers" durch die Wortfolge "der Bezug eines Bezirksvorstehers gemäß § 26 Abs. 1" ersetzt.

16. § 36 wird aufgehoben.

17. In § 38 Abs. 1 wird die Wortfolge "des Bezuges eines Bezirksvorsteher-Stellvertreters" durch die Wortfolge "des Bezuges eines Bezirksvorsteher-Stellvertreters gemäß § 35 Abs. 1" ersetzt.
18. In § 41 Abs. 5 wird die Wortfolge "der Bezug eines Bezirksvorsteher-Stellvertreters" durch die Wortfolge "der Bezug eines Bezirksvorsteher-Stellvertreters gemäß § 35 Abs. 1" ersetzt.
19. Der 5. Abschnitt wird aufgehoben.
20. In § 46 Abs. 1 wird die Wortfolge "das Mitglied der Landesregierung mit Ausnahme des Landeshauptmannes," durch die Wortfolge "das Mitglied der Landesregierung, der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident des Stadtschulrates für Wien," ersetzt.
21. § 46 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Pensionsbeitrag beträgt

 1. für das Mitglied des Landtages 18,49 % des Bezuges gemäß § 1 und der Sonderzahlung gemäß § 45,
 2. für den Landeshauptmann 21,49 % des Bezuges gemäß § 17 Abs. 2 dritter Satz und der Sonderzahlung gemäß § 45,
 3. für die übrigen Mitglieder der Landesregierung 21,49 % des Bezuges gemäß § 12 und der Sonderzahlung gemäß § 45,
 4. für den Amtsführenden Präsidenten und den Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien 21,49 % des Bezuges gemäß § 25a Z 2 und der Sonderzahlung gemäß § 45,
 5. für den Bezirksvorsteher 21,49 % des Bezuges gemäß § 26 Abs. 1 und der Sonderzahlung gemäß § 45 und
 6. für den Bezirksvorsteher-Stellvertreter 18,49 % des Bezuges gemäß § 35 Abs. 1 und der Sonderzahlung gemäß § 45."
22. In § 46 Abs. 5 wird der Ausdruck "1,5 %" durch den Ausdruck "5,49 %" ersetzt.

23. § 47 Abs. 8 lautet:

"(8) § 8 Abs. 1, §§ 9 und 10 der Besoldungsordnung 1994, LGB1. für Wien Nr. 55, gelten für Geldleistungen an ehemalige Funktionäre und ihre Hinterbliebenen sinngemäß."

24. § 52 lautet:

"§ 52. (1) Würde für denselben Zeitraum Anspruch

1. auf einen Bezug gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 5, 11 oder 12 des Wiener Bezügegesetzes 1997 und einen Ruhebezug gemäß § 4 oder § 16 dieses Gesetzes,
2. auf einen Bezug gemäß § 3 Abs. 1 Z 6 bis 10 des Wiener Bezügegesetzes 1997 und einen Ruhebezug gemäß § 4 dieses Gesetzes oder
3. auf einen Bezug gemäß § 3 Abs. 1 Z 13 des Wiener Bezügegesetzes 1997 und einen Ruhebezug gemäß § 4 oder § 27 dieses Gesetzes

bestehen, dann besteht kein Anspruch auf den Ruhebezug.

(2) Kein Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsbezug gemäß § 37 oder § 40 besteht, wenn für denselben Zeitraum ein Bezug, Ruhe- oder Versorgungsbezug nach dem Bundesbezügegesetz oder dem Bezügegesetz, BGB1.Nr. 273/1972, gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 14 des Wiener Bezügegesetzes 1997 oder nach dem 1. bis 4. Abschnitt dieses Gesetzes gebührt.

(3) Bei Ausscheiden aus einer in § 3 Abs. 1 Z 1 bis 14 des Wiener Bezügegesetzes 1997 genannten Funktion ist ein allenfalls gebührender Ruhebezug nach diesem Gesetz neu zu bemessen. Ausgenommen ist ein Ruhebezug gemäß § 62d."

25. §§ 55 und 56 werden aufgehoben.

26. In § 57 Abs. 2 wird das Datum "1. Mai 1996" durch das Datum "1. August 1997" ersetzt.

27. In § 60 Abs. 3 wird der Ausdruck "§ 20" durch den Ausdruck "§§ 19 und 20" ersetzt.

28. Dem § 60 werden folgende Abs. 6 bis 8 angefügt:

"(6) Abs. 2 gilt auch für den ehemaligen Amtsführenden Präsidenten und den ehemaligen Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien, die vor dem 1. Juli 1985 aus der Funktion ausgeschieden sind, und für ihre Hinterbliebenen mit der Maßgabe, daß beim ehemaligen Amtsführenden Präsidenten vom Bezug eines amtsführenden Stadtrates gemäß § 11 des Wiener Bezügegesetzes in der am 30. Juni 1985 geltenden Fassung auszugehen ist, beim ehemaligen Vizepräsidenten von der Hälfte dieses Bezuges.

(7) Auf den ehemaligen Amtsführenden Präsidenten und den ehemaligen Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien, die in der Zeit vom 1. Juli 1985 bis 30. Juni 1995 aus der Funktion ausgeschieden sind, und auf ihre Hinterbliebenen ist Abs. 3 anzuwenden; weiters ist der Bemessung des Ruhe- und Versorgungsbezuges beim ehemaligen Amtsführenden Präsidenten der Bezug eines amtsführenden Stadtrates gemäß § 11 des Wiener Bezügegesetzes in der am 30. Juni 1995 geltenden Fassung zugrunde zu legen, beim ehemaligen Vizepräsidenten die Hälfte dieses Bezuges.

(8) Abs. 1 bis 7 gelten nur insoweit, als nicht §§ 4 bis 7 und § 11 Abs. 3 bis 7 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre anzuwenden sind. Bei Anwendung des § 11 Abs. 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes gelten die sich aus Abs. 1 bis 7 ergebenden Einkommensgrenzen als Beträge im Sinn des § 5 Abs. 4 des genannten Bundesverfassungsgesetzes."

29. § 61 wird aufgehoben.

30. § 62 Abs. 3 lautet:

"(3) Abs. 2 gilt für den ehemaligen Amtsführenden Präsidenten und den ehemaligen Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien, die diese Funktionen am 1. Juli 1995 innehatten, und für ihre Hinterbliebenen bei Anwendung des § 16 Z 1, § 17 Abs. 3 und § 21 sowie für den ehemaligen

Bezirksvorsteher, der diese Funktion am 1. Juli 1995 innehatte, und für seine Hinterbliebenen bei Anwendung des § 27 Z 1, § 28 Abs. 1a und § 30."

31. Nach § 62 werden folgende §§ 62a bis 62g eingefügt:

"§ 62a. § 62b Abs. 2 und 3, § 62c, § 62d Abs. 1 bis 5, 8 und 9, §§ 62e und 62g gelten für Zeiten nach dem 31. Dezember 1997, § 62b Abs. 1, § 62d Abs. 6, 7 und 10 und § 62f für Zeiten nach dem 30. Juni 1998.

§ 62b. (1) Dem ehemaligen Funktionär gebührt ein Ruhebezug gemäß §§ 4, 16, 27 oder 37 nur mehr dann, wenn er mit Ablauf des 30. Juni 1998 das hiefür erforderliche Mindestausmaß an ruhebezugsfähiger Gesamtzeit aufgewiesen hat.

(2) §§ 15 bis 18 des Wiener Bezügegesetzes 1997 sind auf den Funktionär, dem gemäß Abs. 1 eine Anwartschaft auf Ruhebezug zusteht, nicht anzuwenden. Bei Beurteilung der Frage, ob eine Anwartschaft vorliegt, wird für die Zeit vom 1. Jänner 1998 bis 30. Juni 1998 vermutet, daß der Funktionär die am 1. Jänner 1998 ausgeübte Funktion bis 30. Juni 1998 innehaben wird.

(3) Für den Funktionär, dem gemäß Abs. 1 eine Anwartschaft auf Ruhebezug zusteht, für den von Abs. 1 erfaßten ehemaligen Funktionär und für ihre Hinterbliebenen gelten nur mehr folgende in Betracht kommende Bestimmungen dieses Gesetzes:

1. §§ 4 bis 11, 16 bis 25a, 27 bis 34 und 37 bis 43, § 45 Abs. 5, § 46, § 47 Abs. 6 und 8, § 48 Abs. 2 und 3, §§ 49, 52 bis 54, 57 bis 60, 62 und 63;
 2. §§ 1 und 12, § 26 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 45 Abs. 1 bis 4 und § 47 Abs. 7, soweit sich die in Z 1 genannten Bestimmungen darauf beziehen, § 47 Abs. 1 und 2, soweit er sich auf die in Z 1 genannten Bestimmungen bezieht.
- Abs. 2 zweiter Satz in anzuwenden.

§ 62c. (1) Der Funktionär, der am 1. Jänner 1998 eine in § 3 Abs. 1 Z 1 bis 14 des Wiener Bezügegesetzes 1997 genannte Funktion innehatte und mit Ablauf des 30. Juni 1998 eine geringere als die gemäß § 62b Abs. 1 erforderliche ruhebezugsfähige Gesamtzeit aufweisen wird, kann bis zum Ablauf des 30. Juni 1998 schriftlich erklären, daß für ihn in bezug auf die am 1. Jänner 1998 innegehabte Funktion weiterhin die in § 62b Abs. 3 genannten Bestimmungen anzuwenden sind.

(2) Der Funktionär, der vor dem 1. Jänner 1998 aus einer im 1. bis 4. Abschnitt dieses Gesetzes geregelten Funktion ausgeschieden ist, am 1. Jänner 1998 keine solche Funktion innehatte und die Voraussetzungen des § 62b Abs. 1 nicht erfüllt, kann, wenn er nach dem 1. Jänner 1998 mit einer in § 3 Abs. 1 Z 1 bis 14 des Wiener Bezügegesetzes 1997 genannten Funktion betraut wird, innerhalb von drei Monaten nach Übernahme dieser Funktion schriftlich erklären, daß auf ihn in bezug auf die vor dem 1. Jänner 1998 zuletzt innegehabte Funktion weiterhin die in § 62b Abs. 3 genannten Bestimmungen anzuwenden sind.

(3) Der Funktionär kann auch vor Ablauf der ihm gemäß Abs. 1 oder 2 eingeräumten Frist schriftlich und unwiderruflich auf das ihm gemäß Abs. 1 oder 2 zustehende Recht verzichten.

(4) Eine Erklärung gemäß § 18 Abs. 1 oder 2 des Wiener Bezügegesetzes 1997 ohne eine zumindest gleichzeitig abgegebene Erklärung gemäß Abs. 1 oder 2 gilt als Verzicht gemäß Abs. 3.

§ 62d. (1) Für den (ehemaligen) Funktionär, der innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung gemäß § 62c Abs. 1 oder 2 abgegeben hat, und für seine Hinterbliebenen gelten die in § 62b Abs. 3 genannten Bestimmungen nach Maßgabe der Abs. 2 bis 8.

(2) Für den Anspruch auf Ruhebezug sind auch in den Fällen des Abs. 1

1. acht Jahre an ruhebezugsfähiger Gesamtzeit gemäß § 4 und § 5 Abs. 2 bis 4 oder gemäß § 37 und § 38 Abs. 2 bis 4 oder
2. vier Jahre an ruhebezugsfähiger Gesamtzeit gemäß §§ 16 und 18 oder gemäß § 27 und § 28 Abs. 2 bis 4

erforderlich. Für die Bemessung des Ruhebezuges zählen diese Zeiten jedoch nur, soweit sie vor dem 1. Juli 1998 liegen.

(3) An die Stelle der in § 6 Abs. 1 und § 39 Abs. 1 genannten 46 % tritt ein Prozentsatz, der sich aus der Multiplikation der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Jahre nach Abs. 2 Z 1 mit 5,75 ergibt. § 6 Abs. 2 und § 39 Abs. 2 sind nicht anzuwenden.

(4) An die Stelle der in § 19 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 genannten 50 % tritt ein Prozentsatz, der sich aus der Multiplikation der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Jahre nach Abs. 2 Z 2 mit 12,5 ergibt. § 19 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 sind nicht anzuwenden.

(5) Der in Abs. 1 genannte (ehemalige) Funktionär hat für Zeiten nach dem 31. Dezember 1997, die auf die ruhebezugsfähige Gesamtzeit zählen, einen Pensionsbeitrag zu leisten. Diese Verpflichtung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er

1. eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit gemäß § 4 und § 5 Abs. 2 und 3 oder gemäß § 37 und § 38 Abs. 2 und 3 von acht Jahren oder
2. eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit gemäß § 16 und § 18 Abs. 1 und 2 oder gemäß § 27 und § 28 Abs. 2 und 3 von vier Jahren

erreicht hat.

(6) Für Zeiten nach dem 30. Juni 1998, die gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und 2 oder § 38 Abs. 2 Z 1 und 2 auf die ruhebezugsfähige Gesamtzeit zählen, ergibt sich der Prozentsatz, in dem der Pensionsbeitrag gemäß Abs. 5 zu leisten ist, durch die Multiplikation der Anzahl der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Jahre nach Abs. 2 Z 1 mit 2,31.

(7) Für Zeiten nach dem 30. Juni 1998, die gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 2 oder § 28 Abs. 2 Z 1 und 2 auf die ruhebezugsfähige Gesamtzeit zählen, ergibt sich der Prozentsatz, in dem der Pensionsbeitrag gemäß Abs. 5 zu leisten ist, durch die Multiplikation der Anzahl der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Jahre nach Abs. 2 Z 2 mit 5,37.

(8) Bemessungsgrundlage für den Ruhebezug und für den Pensionsbeitrag gemäß Abs. 5 sind der Bezug und beim Pensionsbeitrag auch die Sonderzahlung, die nach diesem Gesetz für die Funktion gebühren würden, die

1. im Fall des § 62c Abs. 1 der Funktionär am 1. Jänner 1998 und
2. im Fall des § 62c Abs. 2 der Funktionär vor dem 1. Jänner 1998 zuletzt innegehabt hat.

(9) Auf den in Abs. 1 genannten Funktionär sind §§ 15 bis 17 des Wiener Bezügegesetzes 1997 nicht anzuwenden. Solange der Funktionär die Erklärung gemäß § 62c Abs. 1 oder 2 nicht abgegeben hat, hat er jedoch den in § 15 des Wiener Bezügegesetzes 1997 vorgesehenen Pensionsversicherungsbeitrag zu leisten. Die so geleisteten Beträge sind auf den Pensionsbeitrag gemäß Abs. 5 anzurechnen.

(10) Für den in Abs. 1 genannten Funktionär gilt § 18 des Wiener Bezügegesetzes 1997 nur für die Zeit nach dem 30. Juni 1998 mit der Maßgabe, daß der dort genannte Prozentsatz des vom Land/von der Gemeinde Wien zu leistenden Betrages

1. im Fall des Abs. 3 durch 8 zu teilen und anschließend mit der Anzahl der Jahre zu vervielfachen ist, um die die Zahl 8 die Anzahl der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Jahre nach Abs. 2 Z 1 übersteigt,
2. im Fall des Abs. 4 durch 4 zu teilen und anschließend mit der Anzahl der Jahre zu vervielfachen ist, um die die Zahl 4 die Anzahl der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Jahre nach Abs. 2 Z 2 übersteigt.

Der Beitrag des Landes/der Gemeinde Wien gemäß § 4 Abs. 1 des Pensionskassenvorsorgegesetzes, BGBI. I Nr. 64/1997, verringert sich entsprechend. Weiters verringert sich der gemäß §§ 3 und 4 des Wiener Bezügegesetzes 1997 gebührende Bezug gemäß § 18 Abs. 2 des Wiener Bezügegesetzes 1997 nur auf das Ausmaß, das sich aus der Teilung der Zahl 100 durch den um 100 erhöhten Prozentsatz gemäß Z 1 oder 2 ergibt.

§ 62e. (1) Auf den Funktionär,

1. für den

- a) § 62c Abs. 1 oder
- b) § 62c Abs. 2

gilt, der aber innerhalb offener Frist keine Erklärung gemäß § 62c Abs. 1 oder 2 abgegeben oder der gemäß § 62c Abs. 3 oder 4 verzichtet hat, oder

2. der nach dem 31. Dezember 1997 erstmals mit einer der in § 3 Abs. 1 des Wiener Bezügegesetzes 1997 genannten Funktionen betraut wird und für den § 62b nicht gilt, ist - soweit nicht § 62f ausdrücklich anderes bestimmt - dieses Gesetz nicht anzuwenden.

(2) Die Pensionsbeiträge, die von dem oder für den in Abs. 1 Z 1 lit. a genannten Funktionär gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 oder § 46 Abs. 1, 2 oder 4 geleistet worden sind, sind mit den monatlich von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Sekundärmarktrenditen der Bundesanleihen bis zum Stichtag 31. Dezember 1997 entsprechend aufzuzinsen und für die Überweisungsbeträge gemäß Abs. 3 und 5 zu verwenden.

(3) Das Land/die Gemeinde Wien hat für den in Abs. 1 Z 1 lit. a genannten Funktionär bis 30. September 1998 einen Überweisungsbetrag an den Pensionsversicherungsträger, der aufgrund einer ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder zuletzt zuständig war, zu leisten. War der Funktionär bis 31. Dezember 1997 in der gesetzlichen Pensionsversicherung nicht pflichtversichert, so ist der Überweisungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu leisten. Für die Höhe des Überweisungsbetrages gilt § 311 ASVG mit der Maßgabe, daß der Berechnung des Überweisungsbetrages Entgelte nur soweit zugrunde zu legen sind, als der Funktionär insgesamt die Höchstbeitragsgrundlage nicht erreicht hat. Die vollen Kalendermonate, für die ein Überweisungsbetrag geleistet wird, gelten als Beitragsmonate der Pflichtversicherung im Sinn der vom Versicherungsträger anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. § 70 ASVG, § 127b GSVG und § 118b BSVG sind nicht anzuwenden.

(4) Abs. 3 gilt nicht für den Funktionär, der am 31. Dezember 1997 in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis stand.

(5) Der nach Abzug eines Überweisungsbetrages gemäß Abs. 3 verbleibende Betrag nach Abs. 2 ist als Deckungserfordernis im Sinn des § 48 des Pensionskassengesetzes, BGBI. Nr. 281/1990, an die in einer Erklärung gemäß § 3 Abs. 2 des Pensionskassenvorsorgegesetzes (PKVG) festgelegte Pensionskasse zu übertragen, mit das Land/die Gemeinde Wien einen Pensionskassenvertrag gemäß § 3 Abs. 1 PKVG abgeschlossen hat. Wird keine Erklärung gemäß § 3 Abs. 2 PKVG abgegeben, so ist der nach Abzug eines Überweisungsbetrages

gemäß Abs. 3 verbleibende Betrag nach Abs. 2 dem Versicherungsunternehmen zu überweisen, mit dem der Funktionär einen Versicherungsvertrag für eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht abgeschlossen hat.

§ 62f.(1) Für den in § 62e Abs. 1 Z 1 genannten Funktionär, der

1. nach dem 30. Juni 1998 wegen Funktionsunfähigkeit aus der Funktion als Mitglied des Landtages oder Bezirksvorsteher-Stellvertreter ausgeschieden ist und am 30. Juni 1998 die zeitlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 oder § 37 Abs. 2 erfüllt hat oder
 2. nach dem 30. Juni 1998 wegen Funktionsunfähigkeit aus der Funktion als Mitglied der Landesregierung oder Bezirksvorsteher ausgeschieden ist und eine dieser Funktionen vor dem 1. Juli 1998 innegehabt hat,
- und für seine Hinterbliebenen gelten die in § 62b Abs. 3 genannten und in Betracht kommenden Bestimmungen.

(2) Für den ehemaligen Funktionär, auf den Abs. 1 anzuwenden ist, ist keine Anrechnungsbetrag gemäß § 16 des Wiener Bezügegesetzes 1997 zu leisten.

§ 62g. Eine vor dem 1. Jänner 1998 gemäß § 55 getroffene Verfügung bleibt aufrecht."

Artikel III

Die Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 33/1996, wird wie folgt geändert:

§ 59 lautet:

"§ 59. Der Beamte, der

1. Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, Mitglied einer Landesregierung, Amtsführender Präsident oder Vizepräsident des

Stadtschulrates für Wien, Bezirksvorsteher eines Wiener Gemeindebezirkes oder

2. Mitglied des Europäischen Parlaments oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

ist, ist für die Dauer dieser Funktion unter Entfall des Dienst-
einkommens außer Dienst zu stellen."

Artikel IV

Art. II und III treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Bezüge der Organe des Landes und der Gemeinde Wien geregelt und das Wiener Bezügegesetz 1995 und die Dienstordnung 1994 geändert werden

Problem:

Das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, hat für die Bezüge der Landes- und Gemeindefunktionäre Obergrenzen normiert, innerhalb derer die Landesgesetzgebung die konkreten Bezüge festzulegen hat. Außerdem ist die Landesgesetzgebung in der Regelung der Ansprüche auf Bezugsfortzahlung, Aufwandersatz oder einen Dienstwagen an die Grundsätze der entsprechenden Bundesbestimmungen gebunden. Gleiches gilt für eine Pensionsversicherung und eine freiwillige Pensionsvorsorge für die Mandatare bzw. für Übergangsregelungen betreffend die Ruhe- und Versorgungsbezüge. Darüber hinaus dürfen keine Politikerpensionen mehr vorgesehen werden.

Mit der Neuregelung der Bezüge der Wiener Landesfunktionäre tritt weiters § 32 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925, außer Kraft, wonach die Bezüge des Landeshauptmannes durch den Bundesgesetzgeber festzulegen sind.

Ziel:

Anpassung der bezügerechtlichen Regelungen für die Wiener Landes- und Gemeindefunktionäre (einschließlich des Landeshauptmannes) an das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre. Dabei sind auch die einfachgesetzlichen Bestimmungen des Bundesbezügegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, und der letzten Novelle zum Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zu beachten.

Inhalt:

Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre sollen durch das Wiener Bezügegesetz 1997 die Höhe der (Aktiv-)Bezüge der Wiener Landes- und Gemeindefunktionäre, die Bezugsfortzahlung bei

Ausscheiden aus der Funktion, die Ansprüche auf Dienstwagen, Auslagenersatz und Reisegebühren, die Kranken- und Unfallfürsorge, die Pensionsversicherung und die freiwillige Pensionsversorgung durch eine Pensionskasse geregelt werden.

Durch eine Novelle zum Wiener Bezügegesetz 1995 sollen vor allem Übergangsbestimmungen für Politikerpensionen sowie Regelungen über die Pensionsbeiträge getroffen werden, welche die von den Übergangsbestimmungen erfaßten Funktionäre zu entrichten haben. Die im Wiener Bezügegesetz 1995 enthaltenen Bestimmungen über die Höhe der (Aktiv-)Bezüge bleiben zwar bestehen, sind jedoch nur mehr für die Bemessung der übergangsweise gebührenden Pensionen und für die noch zu entrichtenden Pensionsbeiträge von Bedeutung. Hingegen können die Regelungen über die Abfertigungen zur Gänze entfallen, da das Wiener Bezügerecht im Gegensatz zu dem des Bundes keine diesbezüglichen Übergangsbestimmungen vorsieht. Weiters sollen im Bezügegesetz 1995 verschiedene Anpassungen an Bundesgesetze und Wiener Landesgesetze vorgenommen werden.

Sowohl das Wiener Bezügegesetz 1997 als auch die Übergangsbestimmungen des Wiener Bezügegesetzes 1995 sollen künftig auch für den Landeshauptmann sowie den Amtsführenden Präsidenten und den Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien gelten.

Die Novellierung des Wiener Bezügegesetzes 1995 macht auch die Änderung einer Bestimmung der Dienstordnung 1994 erforderlich.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Einsparungen ergeben sich vor allem bei den Bezügen der Mitglieder der Landesregierung und durch den Entfall der Abfertigungen. Dem stehen jedoch höhere Mehrkosten bei den Bezügen der Mitglieder der Bezirksvertretungen gegenüber. Unter der Annahme, daß die Obergrenzen für den Auslagenersatz (§ 10 des Wiener Bezügegesetzes 1997) voll ausgeschöpft werden, ist insgesamt vorerst mit Mehrausgaben von rund 14 Millionen Schilling jährlich zu rechnen. In der Zukunft werden sich jedoch durch den Entfall der Politikerpensionen insgesamt Einsparungen ergeben.

Allgemeiner Teil

Durch § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, (im folgenden "Bundesverfassungsgesetz" genannt) wurden für die Bezüge der Landes- und Gemeindefunktionäre Obergrenzen festgelegt. Die Landesgesetzgebung hat die Bezüge innerhalb dieser Obergrenzen festzulegen, wobei der Bezug nach quantitativen und qualitativen Kriterien für Länder und Gemeinden abzustufen ist.

Gemäß § 2 des Bundesverfassungsgesetzes hat die Landesgesetzgebung in den bezügerechtlichen Regelungen einen einheitlichen Bezug vorzusehen, neben dem keine sonstigen Leistungen für die betreffende Funktion zulässig sind, außer einer den Grundsätzen der Regelung des Bundes entsprechenden Bezugsfortzahlungs-, Aufwandersatz- und Dienstwagenregelung. Weiters sind Bestimmungen über eine Kranken- und Unfallfürsorge zulässig. Schließlich ist die Landesgesetzgebung befugt, für die Teilnahme an der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung und die freiwillige Pensionsvorsorge gleiche Regelungen wie die bundesgesetzliche zu treffen.

Gemäß § 11 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes sind die landesgesetzlichen Regelungen bis zum 31. Dezember 1997 zu erlassen und spätestens mit 1. Juli 1998 in Kraft zu setzen.

Durch das Wiener Bezügegesetz 1997 (Art. I des Entwurfes) sollen die oben dargestellten Materien nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgesetzes und unter Berücksichtigung des Bundesbezügegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, geregelt werden. Das Wiener Bezügegesetz 1997 soll mit 1. Jänner 1998 in Kraft treten.

§ 2 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes normiert, daß außer einer der Regelung des Bundes entsprechenden Übergangsregelung für Ruhe- und Versorgungsbezüge darüber hinaus keine Ruhe- und Versorgungsbezüge vorgesehen werden dürfen. Diese Übergangsregelung macht eine umfangreiche Novellierung des bestehenden Wiener Bezügegesetzes 1995 erforderlich (Art. II des Entwurfes). Das Wiener Bezügegesetz 1995 enthält künftig nur mehr Übergangsbestimmungen über Anwartschaften und Ansprüche auf Pensionen.

Die Änderung des Wiener Bezügegesetzes 1995 soll überdies zum Anlaß genommen werden, einige Anpassungen an verschiedene Änderungen in anderen Rechtsvorschriften (z.B. Novellierungen der Wiener Stadtverfassung, der Dienstordnung 1994 und der Pensionsordnung 1995) vorzunehmen.

Die in Art. III vorgesehene Änderung der Dienstordnung 1994 steht mit der Novellierung des Wiener Bezügegesetzes 1995 in Zusammenhang. Sie dient weiters der Anpassung an bundesgesetzliche Vorschriften im Bezügereformgesetz, BGBL. Nr. 392/1996.

Besonderer Teil

Zu Art. I (Wiener Bezügegesetz 1997):

Zu § 1:

Das Wiener Bezügegesetz 1997 soll auch für den Amtsführenden Präsidenten und den Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien gelten, deren Bezüge derzeit in § 78 des Wiener Schulgesetzes geregelt sind.

Zu § 2:

Die Bemessungsgrundlage für die Bezüge der Funktionäre ist durch § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vorgegeben.

Zu § 3:

In dieser Bestimmung wird die Höhe der einzelnen Bezüge geregelt.

Die Bezüge für den Landeshauptmann, die Landeshauptmann-Stellvertreter, die zugleich amtsführende Stadträte sind, für die amtsführenden Stadträte, die Zweiten und Dritten Präsidenten des Landtages, die Klubvorsitzenden im Landtag und Gemeinderat und für den Amtsführenden Präsidenten des Stadtschulrates für Wien entsprechen den Obergrenzen des Bundesverfassungsgesetzes, die Bezüge der übrigen Mitglieder der Landesregierung, des Ersten Präsidenten des Landtages und der Landtagsabgeordneten liegen darunter.

Die in § 3 Abs. 1 Z 9 vorgesehene Regelung für die Mitglieder des Landtages, die zugleich Vorsitzende des Gemeinderates sind, ist zulässig, da gemäß § 1 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes nur andere als die in § 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes genannte Funktionen in einem Landtag nicht in unterschiedlicher Höhe abgegolten werden dürfen. Weiters sind gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes zusätzliche Leistungen neben einem einheitlichen Bezug nur dann verboten, wenn sie für dieselbe Funktion (im konkreten Fall für die Funktion als Landtagsabgeordneter) zustehen.

Der Bezug des Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien wurde, wenn er daneben keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausübt, wie bisher mit 50 % des Bezuges des Amtsführenden Präsidenten angesetzt.

Stellt man die neuen Bezüge dem bisherigen Gesamtbezug (einschließlich des künftig entfallenden pauschalierten Auslagener-satzes) gegenüber, so ergeben sich bei sämtlichen Mitgliedern der Landesregierung, bei den Zweiten und Dritten Landtagspräsidenten, den Vorsitzenden des Gemeinderates, beim Amtsführenden Präsidenten und beim Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien teilweise beträchtliche Einkommensverluste, bei den übrigen oben genannten Funktionären entsprechen die neuen Bezüge in etwa dem bisherigen Gesamtbezug.

Für die Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteher-Stellvertreter sieht der Entwurf ebenfalls Bezüge vor, die dem bisherigen Gesamtbezug entsprechen. Hingegen sollen die Bezüge der Klubobmänner der Bezirksvertretungen und der Bezirksräte erhöht werden. Dies ist dadurch gerechtfertigt, daß mit 1. Jänner 1998 im Rahmen der Dezentralisierung weitere Aufgaben auf die Bezirksvertretungen übertragen werden. Weiters ist zu berücksichtigen, daß die bisher kostenlos beigestellte Jahreskarte der Wiener Verkehrsbetriebe wegfällt und den Klubobmännern künftig keine Kommissionsgebühren und Sitzungsgelder mehr zustehen.

Zu § 4:

Die Regelungen über dem Beginn und das Ende des Anspruches auf Bezug entsprechen dem § 47 Abs. 3 und 4 des geltenden Wiener Bezügegesetzes 1995.

Zu § 5:

Die Bezugsfortzahlung bei Ausscheiden aus der Funktion soll aus dem Bundesbezügegesetz übernommen werden. Sie tritt an die Stelle der bestehenden Abfertigungsregelung.

Zu § 6:

Die Bestimmungen über die Kürzung des Bezuges und die Abfuhr bestimmter Vergütungen entsprechen dem § 14 des Wiener Bezügegesetzes 1995. Da die Anrechnung des Nettoeinkommens auf den Bruttobezug noch aus einer Zeit stammt, als die Politikerbezüge steuerfrei waren, sollen künftig - wie schon derzeit bei den Pensionen - die Bruttobeträge angerechnet werden. Die Kürzungsregelung gilt nur übergangsweise, bis §§ 4 bis 7 des Bundesverfassungsgesetzes im Einzelfall anwendbar werden.

Zu §§ 7 und 8:

Für die Höhe der Sonderzahlung soll nicht mehr der Bezug am Fälligkeitstag, sondern die Summe der Bezüge im jeweiligen Kalenderhalbjahr, für das sie gebührt, entscheidend sein.

Zu § 9:

Der Entwurf sieht einen Dienstwagen für den Landeshauptmann, die amtsführenden Stadträte, die Landtagspräsidenten und den Amtsführenden Präsidenten des Stadtschulrates für Wien vor. Für die Benützung des Dienstwagens ist in jedem Fall ein monatlicher Beitrag von 1,5 % des Anschaffungspreises, höchstens aber von 7000 S an die Stadt Wien zu leisten. Auf den Dienstwagen kann verzichtet werden. Eine finanzielle Abgeltung bei Verzicht ist nicht mehr vorgesehen.

Zu § 10:

Den Mitgliedern des Landtages und den Bezirksvorstehern sollen Auslagen, die ihnen in Ausübung des Mandates entstehen, bis zu einer Höhe von 6000 S monatlich gegen Nachweis ersetzt werden.

Zu § 11:

Die Vorschriften über die Vergütungen für Dienstreisen entsprechen § 11 des Bundesbezügegesetzes.

Zu § 12:

Gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesverfassungsgesetzes können neben dem Bezug Kommissionsgebühren und Sitzungsgelder vorgesehen werden, wenn der monatliche Bezug geringer als 5.000 S ist. Die Regelung über die Kommissionsgebühren und Sitzungsgelder für die Mitglieder der Bezirksvertretungen kann daher dem Grunde nach aus dem Wiener Bezügegesetz 1995 übernommen werden. Die Entschädigung soll künftig 11 % des Bezuges eines Bezirksrates, das sind 13 S weniger als bisher, betragen. Außer den Bezirksvorstehern und deren Stellvertretern, denen diese Vergütung schon bisher nicht zustand, kommt im Hinblick auf die oben erwähnte verfassungsgesetzliche Regelung künftig auch den Klubobmännern der Bezirksvertretungen keine Anspruchsberechtigung mehr zu.

Zu §§ 13 und 14:

Die Regelungen über die Kranken- und Unfallfürsorge sollen aus dem Wiener Bezügegesetz 1995 übernommen werden.

Zu §§ 15 bis 17:

Für Funktionäre, für die die Pensionsregelungen des Wiener Bezügegesetzes 1995 nicht mehr gelten, ist vorgesehen, daß sie einen Pensionsversicherungsbeitrag von 11,75 % des Bezuges und der Sonderzahlungen bis zu den Höchstbeitragsgrundlagen nach dem ASVG an die Stadt Wien zu entrichten haben. Endet der Anspruch auf Bezug (Bezugsfortzahlung), so hat die Stadt Wien dem Pensionsversicherungsträger einen Überweisungsbetrag von 22,8 % der Beitragsgrundlagen zu leisten, wodurch die entsprechenden Monate Beitragsmonate in der gesetzlichen Pensionsversicherung werden.

Hat der Politiker neben der Funktion eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt und wurden insgesamt die Höchstbeitragsgrundlagen überschritten, so kann er die von ihm zuviel gezahlten Versicherungsbeiträge vom Pensionsversicherungsträger innerhalb von sechs Monaten nach Enden des Anspruches auf Bezug (Bezugsfortzahlung) zurückverlangen. Tut er dies nicht, so gelten sie und die von der Stadt Wien geleisteten "Dienstgeberbeiträge" als Beiträge für eine Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung.

Die Regelung über die Pensionsversicherung gilt nicht für Funktionäre, die zugleich Beamte sind.

Zu § 18:

Bei Funktionären, für die ein gesetzliches Berufsverbot gilt (ein Berufsverzicht genügt nicht), hat die Stadt Wien 10 % der Bezüge und Sonderzahlungen an eine vom Funktionär ausgewählte Pensionskasse zu leisten. Gemäß § 2 Abs. 1 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 dürfen der Bürgermeister, die amtsführenden Stadträte und der Amtsführende Präsident des Stadtschulrates für Wien während ihrer Amtstätigkeit keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben. Aufgrund einer Ermächtigung in § 2 Abs. 5 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 sind in einer Novelle zur Wiener Stadtverfassung überdies Berufsverbote für den Ersten Präsidenten des Landtages, die Klubvorsitzenden im Landtag und Gemeinderat und die Bezirksvorsteher vorgesehen.

Andere Funktionäre können einer Pensionskasse beitreten. In diesem Fall verringern sich die Bezüge und Sonderzahlungen auf zehn Elftel. Die Stadt Wien hat einen Beitrag von 10 % der verringerten Leistungen an die Pensionskasse zu entrichten. Die Beiträge der Stadt Wien an die Pensionskasse sind gemäß § 26 EStG 1988 steuerfrei.

Der Funktionär kann sich gegenüber der Pensionskasse verpflichten, ebenfalls einen Beitrag bis zur Höhe des Beitrages der Stadt Wien zu leisten.

Die Höhe der Leistungen aus der Pensionskasse sind von der Höhe der bei Leistungsanfall vorhandenen Leistungsrückstellung abhängig.

Die aus den Beiträgen erworbene Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung ist unverfallbar. Bei Ausscheiden aus der Funktion (Enden der Beiträge durch die Stadt Wien) vor Anfall der Leistungen kann der Unverfallbarkeitsbetrag in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft umgewandelt oder in die Pensionskasse eines Arbeitgebers übertragen werden. Der Funktionär kann auch die Fortsetzung der Pensionskassenvorsorge mit eigenen Beiträgen verlangen, wenn mindestens fünf Jahre Beiträge gezahlt wurden.

Zu § 19:

Das Verbot, auf Geldleistungen nach dem Wiener Bezügegesetz 1997 zu verzichten, soll aus dem Bundesbezügegesetz übernommen werden.

Zu §§ 20 bis 23:

Diese Regelungen entsprechen § 47 Abs. 8, §§ 53 und 57 und § 63 Abs. 2 des Wiener Bezügegesetzes 1995.

Zu § 24:

Das Wiener Bezügegesetz 1997 soll mit 1. Jänner 1998 wirksam werden.

Zu Art. II (Änderung des Wiener Bezügegesetzes 1995):

Zu Art. II Z 1 (§ 1 Abs. 5):

Diese Änderung dient der Anpassung an die Novelle zur Wiener Stadtverfassung LGBI. für Wien Nr. 31/1996.

Zu Art. II Z 2, 7, 13, 16 und 29 (§§ 3 und 15, § 26 Abs. 4, §§ 36 und 61):

Da das Wiener Bezügegesetz 1995 im Gegensatz zum Bezügegesetz des Bundes keine Übergangsregelungen für Abfertigungen vorsieht, können die derzeit bestehenden Bestimmungen über die Abfertigung ersatzlos entfallen.

Zu Art. II Z 3, 14, 15, 17 und 18 (§ 5 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 31 Abs. 5, § 38 Abs. 1 und § 41 Abs. 5):

Diese Regelungen sollen eindeutig klarstellen, daß bei der Be- messung von Ruhe- und Versorgungsbezügen nach dem Wiener Bezüge- gesetz 1995 von den in diesem Gesetz vorgesehenen Bezügen und nicht von den neuen Bezügen des Wiener Bezügegesetzes 1997 auszu- gehen ist.

Zu Art. II Z 4, 21 und 22 (§ 5 Abs. 2, § 46 Abs. 2 und 5):

Die seit 1. Juli 1995 geltende Höhe der Pensionsbeiträge ist gemäß § 56 des Wiener Bezügegesetzes 1995 derzeit befristet. Diese Befristung soll entfallen.

Zu Art. II Z 5 und 6 (§ 11 Z 2 und 3):

Änderungen der Dienstordnung 1994 und der Pensionsordnung 1995 machen eine Anpassung des Wiener Bezügegesetzes 1995 erforder- lich.

Zu Art. II Z 7 und 13 (§ 14 und § 26 Abs. 3):

§ 14 soll weitgehend in das Bezügegesetz 1997 (§ 6) übernommen werden. Die Regelung über den Entfall der Bezüge bei städtischen Bediensteten soll aus systematischen Gründen in der Dienstord- nung 1994 (§ 59) erfolgen.

Zu Art. II Z 8, 9, 10, 11 und 20 (§ 16, § 17 Abs. 2, § 20, § 24 und § 46 Abs. 1):

Mit dem Inkrafttreten des Wiener Bezügegesetzes 1997 gilt das alte Bezügegesetz des Bundes nur mehr für Landeshauptmänner, die vor dem 1. Jänner 1998 aus der Funktion ausgeschieden sind. Es ist daher notwendig, den derzeit im Amt befindlichen Landes-

hauptmann auch in das Wiener Bezügegesetz 1995 einzubeziehen, damit die Anwendbarkeit der Übergangsbestimmungen (§§ 62a ff) bezüglich der Pension gewährleistet ist.

Zu Art. II Z 10, 27 und 28 (§ 20, § 60 Abs. 3 und 8):

Die Neufassung der Regelung über die Einkommensgrenzen bei Zusammentreffen eines Ruhebezuges mit bestimmten anderen Bezügen oder Ruhebezügen ist schon wegen der Einbeziehung des Landeshauptmannes in das Wiener Bezügegesetz 1995 erforderlich. Weiters soll klargestellt werden, daß die bestehenden Bestimmungen künftig durch §§ 4 bis 7 des Bundesverfassungsgesetzes ersetzt werden.

Schließlich soll aufgrund der Ermächtigung des § 11 Abs. 6 des Bundesverfassungsgesetzes festgelegt werden, daß bei Wiener Politikern, die am 1. August 1997 bereits die für einen Anspruch auf Ruhebezug erforderliche ruhebezugsfähige Gesamtzeit aufgewiesen haben, auch ab der nächsten Gesetzgebungsperiode des Wiener Landtages die bestehenden Einkommensgrenzen nicht erhöht werden.

Zu Art. II Z 12, 20, 28 und 30 (§ 25a, § 46 Abs. 1, § 60 Abs. 6 und 7 und § 62 Abs. 3):

Im Gleichklang zum Wiener Bezügegesetz 1997 sollen die für den Amtsführenden Präsidenten und den Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien derzeit im Wiener Schulgesetz bestehenden Regelungen über den Pensionsbeitrag sowie über den Ruhe- oder Versorgungsbezug in das Wiener Bezügegesetz 1995 übernommen werden.

Zu Art. II Z 19 (5. Abschnitt):

Das Wiener Bezügegesetz 1995 sieht für die Mitglieder der Bezirksvertretungen nur Bezugsregelungen und keine Pensionsbestimmungen vor. Der 5. Abschnitt kann daher zur Gänze entfallen.

Zu Art. II Z 23 (§ 47 Abs. 8):

Da das Wiener Bezügegesetz 1997 eine entsprechende Bestimmung vorsieht, ist der Geltungsbereich des § 47 Abs. 8 auf die Pensionsbezieher einzuschränken.

Zu Art. II Z 24 (§ 52):

§ 52 soll in zweierlei Hinsicht geändert werden. Einerseits können die Ausschlußbestimmungen bei Zusammentreffen mehrerer Bezüge entfallen, da § 3 des Wiener Bezügegesetzes 1997 entsprechende Regelungen enthält. Andererseits ist bei den Vorschriften über den Entfall von Ruhe- und Versorgungsbezügen auf die neuen Bezügegesetze (Bundesbezügegesetz und Wiener Bezügegesetz 1997) Bedacht zu nehmen.

§ 52 Abs. 7 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Art. II Z 25 (§§ 55 und 56):

Gemäß § 55 kann die Landesregierung bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe außerordentliche Zuwendungen gewähren, wenn das erforderliche Mindestausmaß an ruhebezugsfähiger Gesamtzeit nicht erreicht wurde. Weiters kann die Landesregierung aus den gleichen Gründen Pensionen erhöhen oder Nachsicht vom Mindestalter erteilen. Diese Regelungen stehen in Widerspruch zu § 2 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes, sodaß § 55 aufzuheben ist.

§ 56 enthält die befristete Erhöhung der Pensionsbeiträge, die nunmehr Dauerrecht wird (vgl. Art. II Z 4, 21 und 22).

Zu Art. II Z 26 (§ 57 Abs. 2):

Bundesgesetze, auf die das Wiener Bezügegesetz 1995 verweist, sind derzeit in der am 1. Mai 1996 geltenden Fassung anzuwenden. Dieser Stichtag soll auf den 1. August 1997 verlegt werden.

Zu Art. II Z 31 (§§ 62a bis 62g):

§§ 62a und 62b:

Gemäß §§ 62a und 62b gelten künftig die bestehenden Bestimmungen des Wiener Bezügegesetzes 1995 über die Politikerpensionen im vollen Umfang nur mehr dann, wenn der Funktionär am 30. Juni 1998 das Mindestausmaß an ruhebezugsfähiger Gesamtzeit erreicht hat (acht Jahre für Landtagsabgeordnete und Bezirksvorsteher-Stell-

vertreter, vier Jahre für Mitglieder der Landesregierung, für den Amtsführenden Präsidenten und den Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien und für Bezirksvorsteher).

Hiebei ist es gleichgültig, ob der Politiker seine Funktion am 30. Juni 1998 innehat oder ob er schon früher aus der Funktion ausgeschieden ist.

Bemessungsgrundlage für die Pensionen und für die weiterhin zu entrichtenden Pensionsbeiträge sind die (fiktiven) Bezüge und Sonderzahlungen nach dem Wiener Bezügegesetz 1995. Im übrigen gilt für das Aktiveinkommen dieser Funktionäre ab 1. Jänner 1998 das Bezügegesetz 1997 mit Ausnahme der Bestimmungen über die Pensionsversicherung und die freiwillige Pensionsvorsorge.

§§ 62c und 62d:

Politiker, die am 1. Jänner 1998 eine im Bezügegesetz 1997 geregelte Funktion (ausgenommen Bezirksrat) innehaben und die erforderliche Mindestzeit von acht bzw. vier Jahren nicht erreichen, können gemäß § 62c Abs. 1 bis 30. Juni 1998 für einen Ruhebezug optieren. Gleiches gilt gemäß § 62c Abs. 2 für denjenigen, der vor dem 1. Jänner 1998 aus der Funktion ohne Erreichen der Mindestzeit ausgeschieden ist und nach dem 1. Jänner 1998 neuerlich mit einer Funktion nach dem Wiener Bezügegesetz 1997 (ausgenommen Bezirksrat) betraut wird. Die Option ist in diesem Fall innerhalb von drei Monaten auszuüben.

Wird optiert, dann ist gemäß § 65d Abs. 5 bis 7 für die Zeit bis 30. Juni 1998 der volle Pensionsbeitrag und danach für Zeiten, die auf die ruhebezugsfähige Gesamtzeit zählen, ein verringelter Pensionsbeitrag zu entrichten. Dies solange, bis acht bzw. vier Jahre an ruhebezugsfähiger Gesamtzeit erreicht werden. Wird diese Zeit nicht erreicht, dann gebührt gemäß § 62d Abs. 2 kein Ruhebezug.

Bei der Bemessung der Höhe des Ruhebezuges ist gemäß § 62d Abs. 2 bis 4 nur die ruhebezugsfähige Gesamtzeit zu berücksichtigen, die vor dem 1. Juli 1998 liegt. Beispielsweise würde der Ruhebezug eines Landtagsabgeordneten, der am 30. Juni 1998 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von fünf Jahren aufweist, ohne Kürzung gemäß § 5 Abs. 1a 28,75 % des Bezuges gemäß § 5 Abs. 1 betragen.

Bemessungsgrundlage für die Pensionsbeiträge und für den Ruhebezug sind die (fiktiven) Bezüge und Sonderzahlungen nach dem Wiener Bezügegesetz 1995.

Für den Funktionär der optiert hat, gelten gemäß § 62d Abs. 9 die Bestimmungen des Wiener Bezügegesetzes 1997 über die Pensionsversicherung nicht. Eine Pensionsvorsorge durch eine Pensionskasse ist gemäß § 62d Abs. 10 für die Zeit nach dem 30. Juni 1998 möglich. Der Beitrag der Stadt Wien verringert sich jedoch. Weist beispielsweise ein Landtagsabgeordneter am 30. Juni 1998 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von fünf Jahren auf, dann würde der Beitrag der Stadt Wien an die Pensionskasse drei Achtel von 10 % des Bezuges nach dem Bezügegesetz 1997 betragen.

§ 62e:

Für Funktionäre, die von einem ihnen zustehenden Optionsrecht nicht Gebrauch machen, gelten die Regelungen des Wiener Bezügegesetzes 1997 über die Pensionsversicherung und die freiwillige Pensionsvorsorge im vollen Umfang. Die von einem Politiker, der am 1. Jänner 1998 eine im Wiener Bezügegesetz 1997 geregelte Funktion (ausgenommen Bezirksrat) innehat, für die Zeit vor dem 1. Jänner 1998 an die Stadt Wien geleisteten Pensionsbeiträge sind gemäß § 62e Abs. 2 zu valorisieren. Von dem sich so ergebenden Betrag ist gemäß § 62e Abs. 3 ein Überweisungsbetrag gemäß § 311 ASVG an den Pensionsversicherungsträger zu leisten. Die Monate, für die der Überweisungsbetrag entrichtet wird, gelten als Versicherungsmonate in der gesetzlichen Pensionsversicherung. Eine Rückerstattung von Beiträgen bzw. eine Höherversicherung erfolgt in diesem Fall nicht. Für Funktionäre, die gleichzeitig Beamte sind, ist kein Überweisungsbetrag zu leisten.

Der Restbetrag (bei Beamten der Gesamtbetrag) ist gemäß § 62e Abs. 5 als Deckungserfordernis an eine vom Funktionär gewählte Pensionskasse oder an ein Versicherungsunternehmen für eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht zu übertragen.

§ 62f:

Funktionäre, die ein ihnen gemäß § 62c zustehendes Optionsrecht nicht ausgeübt haben und nach dem 30. Juni 1998 wegen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung ausscheiden, haben Anspruch auf Pension nach den bisherigen Vorschriften des Wiener Bezügegesetzes 1995. Für Landtagsabgeordnete und Bezirksvorsteher-Stellvertreter gilt dies nur, wenn sie am 30. Juni 1998 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von mindestens fünf Jahren aufgewiesen haben. In diesem Fall ist kein Anrechnungsbetrag gemäß § 16 des Wiener Bezügegesetzes 1997 an den Pensionsversicherungsträger zu leisten. Eine Pensionsvorsorge durch eine Pensionskasse bleibt aufrecht.

§ 62g:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß eine vor dem 1. Jänner 1998 getroffene Verfügung der Landesregierung, durch die gemäß § 55 eine (erhöhte) Pension zuerkannt wurde, weiterhin aufrecht bleibt.

Zu Art. III (§ 59 DO 1994):

§ 59 der Dienstordnung 1994 soll dahingehend ergänzt werden, daß bei Beamten, die nach dieser Bestimmung außer Dienst gestellt werden, das Diensteinkommen entfällt. Bezuglich der Mitglieder der Landesregierung und der Bezirksvorsteher ist diese Regelung derzeit in § 14 und § 26 Abs. 3 des Wiener Bezügegesetzes 1995 enthalten.

Textgegenüberstellung

In die Textgegenüberstellung wurden nicht aufgenommen:

1. Regelungen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht,
2. Regelungen, die nur formale Anpassungen zum Inhalt haben und
3. die umfangreichen Regelungen der §§ 3, 15, 36 und 61 des Wiener Bezügegesetzes 1995 über die Abfertigungen, die ersatzlos aufgehoben werden sollen.

alt

Wiener Bezügegesetz 1995

neu

Wiener Bezügegesetz 1995

Art. II Z 1:

§ 1. (5) Der Bezug des Mitgliedes des Landtages, das zugleich Vorsitzender des Gemeinderates ist, beträgt

1. 108 % der Bemessungsgrundlage, wenn ihm die Aufgaben gemäß § 15d Abs. 3 der Wiener Stadtverfassung, LGBL für Wien Nr. 28/1968, obliegen;
2.

§ 1. (5) Der Bezug des Mitgliedes des Landtages, das zugleich Vorsitzender des Gemeinderates ist, beträgt

1. für den Ersten Vorsitzenden des Gemeinderates 108 % der Bemessungsgrundlage,
2.

Art. II Z 4:

§ 5. (2) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit setzt sich zusammen aus

1.

§ 5. (2) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit setzt sich zusammen aus

1.

alt

2. der Zeit als Mitglied eines anderen Landtages, des Nationalrates, des Bundesrates oder des Europäischen Parlaments, wenn für diese Zeit ein Beitrag geleistet wird, der für die Zeit vor dem 1. Jänner 1981 6 %, für die Zeit vom 1. Jänner 1981 bis 31. Jänner 1983 7 %, für die Zeit vom 1. Februar 1983 bis 31. Dezember 1995 13 % und für die Zeit ab 1. Jänner 1996 14,5 % der als Mitglied dieser Vertretungskörper erhaltenen Bezüge einschließlich der Sonderzahlungen beträgt,

3.

4.

neu

2. der Zeit als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder des Europäischen Parlaments, wenn für diese Zeit ein Beitrag geleistet wird, der für die Zeit vor dem 1. Jänner 1981 6 %, für die Zeit vom 1. Jänner 1981 bis 31. Jänner 1983 7 %, für die Zeit vom 1. Februar 1983 bis 31. Dezember 1994 13 % und für die Zeit ab 1. Jänner 1995 18,49 % der den Pensionsbeiträgen nach dem Bezügegesetz, BGBl.Nr. 273/1972, zugrunde liegenden Bezüge und Sonderzahlungen beträgt,

3.

4.

Art. II Z 7:

§ 14. (1) Hat das Mitglied der Landesregierung auf Grund einer Funktion als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, der Bundesregierung, als Staatssekretär oder als Mitglied des Landtages oder der Landesregierung eines anderen Landes Anspruch auf einen Bezug, Ruhe(Versorgungs)bezug oder ähnliche Einkünfte, so verringert sich der Bezug gemäß § 12 um das Netto dieser Einkünfte insoweit, als nicht in den ent-

Wiener Bezügegesetz 1997

§ 6. (1) Beim Mitglied der Landesregierung oder Bezirksvorsteher, das/der Bediensteter (Anspruchsberechtigter auf Ruhe- oder Versorgungsbezug) einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds ist und dessen Dienstrecht nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Landes Wien fällt, verringert sich der Bezug gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 5 oder 13 um sein Dienst-

alt

sprechenden Rechtsvorschriften eine Anrechnung des in § 12 angeführten Bezuges vorgesehen ist.

(2) Das Mitglied der Landesregierung, das Bediensteter einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds ist, dessen Dienstrecht hinsichtlich der Gesetzgebung in die Kompetenz des Landes Wien fällt, erleidet als solches in seiner dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung keine Einbuße. Solange ihm jedoch ein Bezug gemäß § 12 gebührt, wird sein Diensteinkommen soweit stillgelegt, als es nicht den Bezug gemäß § 12 übersteigt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß hinsichtlich eines Anspruches auf Ruhe- oder Versorgungsbezug. Die Zeit der Stilllegung des Diensteinkommens gilt als ruhegenübfähige Dienstzeit ohne Leistung eines Pensionsbeitrages.

(3) Beim Mitglied der Landesregierung, das Bediensteter (Anspruchsberechtigter auf Ruhe- oder Versorgungsbezug) einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds ist, dessen Dienstrecht hinsichtlich der Gesetzgebung nicht in die Kompetenz des Landes Wien fällt, verringert sich der Bezug gemäß § 12 um sein Nettodiensteinkommen (um seinen Nettoruhe- oder Nettoversorgungsbezug), soweit nicht in den Dienstrechtsvorschriften die Stilllegung des

neu

einkommen (seinen Ruhe- oder Versorgungsbezug), soweit nicht die Dienstrechtsvorschriften die Stilllegung des Diensteinkommens (des Ruhe- oder Versorgungsbezuges) vorsehen.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn auf das Organ §§ 4 bis 7 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre anzuwenden sind.

(3) Das Mitglied der Landesregierung, das vom Land/von der Gemeinde Wien als dessen/deren Vertreter in eine Körperschaft, Gesellschaft, Anstalt oder einen Fonds entsendet oder als solches von einer Körperschaft, Gesellschaft, Anstalt oder einem Fonds gewählt wird, hat die Bezüge, die ihm in dieser Eigenschaft aus welchem Titel immer zukommen, an das Land/die Gemeinde Wien abzuführen oder ihre unmittelbare Abfuhr zu veranlassen.

alt

neu

Diensteinkommens (des Ruhe- oder Versorgungsbezuges) bei einem Anspruch auf den Bezug gemäß § 12 vorgesehen ist.

Unter Nettodiensteinkommen (Nettoruhe- oder Nettoversorgungsbezug) ist das steuerpflichtige Diensteinkommen (der steuerpflichtige Ruhe- oder Versorgungsbezug), vermindert um die darauf entfallende Lohnsteuer zu verstehen.

(4) Allfällige Sonderzahlungen sind in jenen Monaten anzurechnen, in denen die Sonderzahlungen nach diesem Gesetz gebühren.

(5) Das Mitglied der Landesregierung, das vom Land (von der Stadt) Wien als dessen Vertreter in eine Körperschaft, Gesellschaft, Anstalt oder einen Fonds entsendet oder als solches von einer Körperschaft, Gesellschaft, Anstalt oder einem Fonds gewählt wird, hat die Bezüge, die ihm in dieser Eigenschaft aus welchem Titel immer zukommen, an das Land (die Stadt) Wien abzuführen oder ihre unmittelbare Abfuhr zu veranlassen.

Art. II Z 8:

§ 16. Dem ehemaligen Mitglied der Landesregierung mit Ausnahme des ehemaligen Landeshauptmannes gebührt auf Antrag ein monatlicher Ruhebezug, wenn

Wiener Bezügegesetz 1995

§ 16. Dem ehemaligen Mitglied der Landesregierung mit Ausnahme des vor dem 1. Jänner 1998 aus der Funktion ausgeschiedenen Landeshauptmannes gebührt auf Antrag ein monatlicher Ruhebezug, wenn

alt

neu

Art. II Z 10:

§ 20. Besteht neben dem Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 16 ein Anspruch auf

1. Bezug gemäß § 1 oder Ruhebezug gemäß § 4,
2. Bezug gemäß § 26 Abs. 1 oder Ruhebezug gemäß § 27,
3. Bezug gemäß § 35 Abs. 1,
4. Bezug gemäß § 6 oder § 7 Abs. 1 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, oder Ruhebezug gemäß § 35 des Bezügegesetzes,
5. Einkünfte der in § 38 lit. a bis j des Bezügegesetzes bezeichneten Art,

so gebürt der Ruhebezug gemäß § 16 nur in dem Ausmaß, um das die Summe der in Z 1 bis 5 genannten Einkünfte hinter der Einkommensgrenze zurückbleibt. Einkommensgrenze ist der Bezug gemäß § 12 Z 1. Für die Berechnung sind die Bruttobeträge heranzuziehen.

§ 20. (1) Besteht neben dem Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 16 ein Anspruch auf

1. Bezug oder Ruhebezug nach diesem Gesetz, dem Wiener Bezügegesetz 1997, dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, oder dem Bundesbezügegesetz oder
2. Einkünfte der in § 38 lit. d bis l des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, genannten Art,

so gebürt der Ruhebezug gemäß § 16 nur in dem Ausmaß, um das die Summe der in Z 1 und 2 genannten Einkünfte hinter der Einkommensgrenze zurückbleibt. Einkommensgrenze ist für den ehemaligen Landeshauptmann 200 % des Gehaltes eines Beamten der Gemeinde Wien der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, sonst der Bezug gemäß § 12 Z 1.

(2) Abs. 1 gilt insoweit nicht, als §§ 4 bis 7 und § 11 Abs. 3 bis 7 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, anzuwenden sind. Bei Anwendung des § 11 Abs. 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes gilt die Einkommensgrenze gemäß Abs. 1 als Betrag im Sinn des § 5 Abs. 4 des genannten Bundesverfassungsgesetzes.

alt

neu

Art. II Z 13:

§ 26. (3) § 14 Abs. 1 bis 4 gilt sinngemäß mit der
Maßgabe, daß an die Stelle des Bezuges gemäß § 12
der Bezug gemäß Abs. 1 tritt.

entfällt

(4) § 15 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des
ehemaligen Mitgliedes der Landesregierung der ehemalige
Bezirksvorsteher, an die Stelle des Ruhebezuges gemäß
§ 16 der Ruhebezug gemäß § 27 tritt und statt § 18 Abs. 1
Z 1 und 2 § 28 Abs. 2 Z 1 und 2 anzuwenden ist.

Art. II Z 19:

5. ABSCHNITT

entfällt

§ 44. (1) Sofern nicht ein Anspruch gemäß § 26 Abs. 1 oder
§ 35 Abs. 1 besteht, gebührt dem Mitglied der Bezirksver-
tretung ein monatlicher Bezug, der

1. für den Klubobmann 10 %,
2. für ein sonstiges Mitglied der Bezirksvertretung 5 %
des Gehaltes eines Beamten der Gemeinde Wien der Dienst-
klasse IX, Gehaltsstufe 6, beträgt.

alt

neu

(2) Dem Mitglied der Bezirksvertretung gebührt für jeden halben Tag, an dem es zu kommissionellen Verhandlungen entsendet wird, zur Abgeltung des damit verbundenen Aufwandes eine Entschädigung von 552 S. Eine solche Entschädigung gebührt auch den gewählten Mitgliedern (oder in ihrer Vertretung den Ersatzmitgliedern) der gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüsse und einer von der Bezirksvertretung zu bestimmenden Kommission (§ 66f der Wiener Stadtverfassung) für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse oder der Kommission. Dem Bezirkvorsteher und dem Bezirkvorsteher-Stellvertreter gebühren diese Entschädigungen nicht.

(3) Die Entschädigung gemäß Abs. 2 ändert sich im gleichen Zeitpunkt und im gleichen Prozentsausmaß wie der Bezug gemäß Abs. 1 Z 2.

Art. II Z 20:

§ 46. (1) Das Mitglied des Landtages, das Mitglied der Landesregierung mit Ausnahme des Landeshauptmannes, der Bezirkvorsteher und der Bezirkvorsteher-Stellvertreter haben einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten.

§ 46. (1) Das Mitglied des Landtages, das Mitglied der Landesregierung, der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident des Stadtschulrates für Wien, der Bezirkvorsteher und der Bezirkvorsteher-Stellvertreter haben einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten.

alt

neu

Art. II Z 21:

§ 46. (2) Der monatliche Pensionsbeitrag und der Pensionsbeitrag von den Sonderzahlungen betragen

1. für das Mitglied des Landtages und den Bezirksvorsteher-Stellvertreter für die Zeit bis 31. Dezember 1995 13 % und für die Zeit ab 1. Jänner 1996 14,5 %,
2. für das Mitglied der Landesregierung und den Bezirksvorsteher für die Zeit bis 31. Dezember 1995 16 % und für die Zeit ab 1. Jänner 1996 17,5 % des (gekürzten) Bezuges und der (gekürzten) Sonderzahlungen.

§ 46. (2) Der Pensionsbeitrag beträgt

1. für das Mitglied des Landtages 18,49 % des Bezuges gemäß § 1 und der Sonderzahlung gemäß § 45,
2. für den Landeshauptmann 21,49 % des Bezuges gemäß § 17 Abs. 2 dritter Satz und der Sonderzahlung gemäß § 45,
3. für die übrigen Mitglieder der Landesregierung 21,49 % des Bezuges gemäß § 12 und der Sonderzahlung gemäß § 45,
4. für den Amtsführenden Präsidenten und den Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien 21,49 % des Bezuges gemäß § 25a Z 2 und der Sonderzahlung gemäß § 45,
5. für den Bezirksvorsteher 21,49 % des Bezuges gemäß § 26 Abs. 1 und der Sonderzahlung gemäß § 45 und
6. für den Bezirksvorsteher-Stellvertreter 18,49 % des Bezuges gemäß § 35 Abs. 1 und der Sonderzahlung gemäß § 45.

Art. II Z 22:

§ 46. (5) Der Empfänger eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges nach diesem Gesetz hat hievon und von den Sonderzahlungen einen Pensionsbeitrag von 1,5 % zu entrichten.

§ 46. (5) Der Empfänger eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges nach diesem Gesetz hat hievon und von den Sonderzahlungen einen Pensionsbeitrag von 5,49 % zu entrichten.

alt

Art. II Z 23:

§ 47. (8) § 8 Abs. 1, § 9 und § 10 der Besoldungsordnung 1994, LGB1. für Wien Nr. 55, gelten für Geldleistungen an die im 1. bis 5. Abschnitt genannten Funktionäre sinngemäß.

neu

Art. II Z 24:

§ 52. (1) Würde für denselben Zeitraum Anspruch auf mehrere Bezüge nach diesem Gesetz bestehen, so gebührt nur ein Bezug, und zwar bei Verschiedenheit der jeweils höhere. Bei diesem Vergleich sind allfällige Kürzungen außer Betracht zu lassen.

(2) Würde für denselben Zeitraum Anspruch

1. auf einen Bezug gemäß § 1 und einen Ruhebezug gemäß § 4,
2. auf einen Bezug gemäß § 12 und einen Ruhebezug gemäß § 4 oder § 16, oder
3. auf einen Bezug gemäß § 26 und einen Ruhebezug gemäß § 4 oder § 27 bestehen, so gebührt nur der Bezug.

(3) Für die Zeit des Anspruches auf einen Bezug als Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär oder Landeshauptmann nach dem Bezügegesetz, BGB1. Nr. 273/1972, gebührt kein Bezug nach diesem Landesgesetz.

(4) Würde für denselben Zeitraum sowohl ein Bezug oder Ruhebezug nach dem Bezügegesetz, BGB1. Nr. 273/1972,

§ 47. (8) § 8 Abs. 1, §§ 9 und 10 der Besoldungsordnung 1994, LGB1. für Wien Nr. 55, gelten für Geldleistungen an ehemalige Funktionäre und ihre Hinterbliebenen sinngemäß.

§ 52. (1) Würde für denselben Zeitraum Anspruch

1. auf einen Bezug gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 5, 11 oder 12 des Wiener Bezügegesetzes 1997 und einen Ruhebezug gemäß § 4 oder § 16 dieses Gesetzes,
2. auf eine Bezug gemäß § 3 Abs. 1 Z 6 bis 10 des Wiener Bezügegesetzes 1997 und einen Ruhebezug gemäß § 4 dieses Gesetzes oder
3. auf einen Bezug gemäß § 3 Abs. 1 Z 13 des Wiener Bezügegesetzes 1997 und einen Ruhebezug gemäß § 4 oder § 27 dieses Gesetzes bestehen, dann besteht kein Anspruch auf den Ruhebezug.

(2) Kein Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsbezug gemäß § 37 oder § 40 besteht, wenn für denselben Zeitraum ein Bezug, Ruhe- oder Versorgungsbezug nach dem Bundesbezügegesetz oder dem Bezügegesetz, BGB1. Nr. 273/1972, gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 14 des Wiener Bezügegesetzes 1997 oder nach dem 1. bis 4. Abschnitt

alt

oder dem 1. bis 4. Abschnitt dieses Gesetzes als auch ein Ruhebezug gemäß § 37 gebühren, so besteht kein Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 37.

(5) Würde für denselben Zeitraum sowohl ein Versorgungsbezug nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, oder dem 1. bis 3. Abschnitt dieses Gesetzes als auch ein Versorgungsbezug gemäß § 40 gebühren, so besteht kein Anspruch auf Versorgungsbezug gemäß § 40.

(6) Anlässlich des Ausscheidens aus einer der im 1. bis 4. Abschnitt angeführten Funktionen ist ein allenfalls gebührender Ruhebezug nach diesem Gesetz neu zu bemessen.

(7) Entsteht innerhalb eines Jahres Anspruch auf mehrere Abfertigungen gemäß § 3, § 15, § 26 Abs. 4 oder § 36, so gebührt nur eine Abfertigung, und zwar bei Verschiedenheit die jeweils höhere; bereits ausbezahlte Beträge sind anzurechnen.

neu

dieses Gesetzes gebührt.

(3) Bei Ausscheiden aus einer in § 3 Abs. 1 Z 1 bis 14 des Wiener Bezügegesetzes 1997 genannten Funktion ist ein allenfalls gebührender Ruhebezug nach diesem Gesetz neu zu bemessen. Ausgenommen ist ein Ruhebezug gemäß § 62d.

Art. II Z 25:

§ 55. (1) Die Landesregierung kann ehemaligen, im 1. bis 3. Abschnitt angeführten Funktionären oder deren Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 3 der Pensionsordnung 1995), denen

entfällt

alt

neu

nach diesem Gesetz kein Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungs-
bezug zusteht, bei Vorgliegen berücksichtigungswürdiger
Gründe und unter Bedachtnahme auf die ruhebezugsfähige
Gesamtzeit des ehemaligen Funktionärs auf Antrag eine
außerordentliche laufende Zuwendung bis zur Höhe des ent-
sprechenden Ruhe- und Versorgungsbezuges gewähren. Die
Landesregierung kann weiters bei Vorliegen berücksichtigungs-
würdiger Gründe und einer verhältnismäßig langen ruhe-
bezugsfähigen Gesamtzeit des ehemaligen Funktionärs das
Ausmaß des Ruhe- oder Versorgungsbezuges über die sich
aus §§ 6, 19 und 29 ergebenden Grenzen um höchstens ein
Viertel erhöhen oder von dem in §§ 4, 16 und 27 vor-
gesehenen Lebensalter Nachsicht erteilen; in letzterem
Fall gelten § 3, § 15 und § 26 Abs. 4 nicht.

(2) In den Angelegenheiten, die von der Gemeinde im
eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind, ist für die
Verfügungen gemäß Abs. 1 der Stadtsenat zuständig.

§ 56. Es erhöhen sich

entfällt

1. für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis zum Inkrafttreten
der nächsten Änderung des Wiener Bezügegesetzes 1995
die in § 5 Abs. 2 Z 2 genannten Prozentsätze von
13 % und 14,5 % auf 18,49 %,
2. für die Zeit bis zum Inkrafttreten der nächsten Änderung
des Wiener Bezügegesetzes 1995 der in § 46 Abs. 2 Z 1
vorgesehene Pensionsbeitrag von 14,5 % auf 18,49 %,

alt

neu

3. für die Zeit bis zum Inkrafttreten der nächsten Änderung des Wiener Bezügegesetzes 1995 der in § 46 Abs. 2 Z 2 vorgesehene Pensionsbeitrag von 17,5 % auf 21,49 % und
4. für die Zeit bis zum Inkrafttreten der nächsten Änderung des Wiener Bezügegesetzes 1995 der in § 46 Abs. 5 vorgesehene Pensionsbeitrag von 1,5 % auf 5,49 %.

Art. II Z 26:

§ 57. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Mai 1996 geltenden Fassung anzuwenden.

Art. II Z 30:

§ 62. (3) Abs. 2 gilt für den ehemaligen Bezirksvorsteher, der diese Funktion am 1. Juli 1995 innehatte, und für seine Hinterbliebenen bei Anwendung des § 27 Z 1, § 28 Abs. 1a und § 30.

§ 57. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. August 1997 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 62. (3) Abs. 2 gilt für den ehemaligen Amtsführenden Präsidenten und den ehemaligen Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien, die diese Funktionen am 1. Juli 1995 innehatten, und für ihre Hinterbliebenen bei Anwendung des § 16 Z 1, § 17 Abs. 3 und § 21 sowie für den ehemaligen Bezirksvorsteher, der diese Funktion am 1. Juli 1995 innehatte, und für seine Hinterbliebenen bei Anwendung des § 27 Z 1, § 28 Abs. 1a und § 30.

alt

Dienstordnung 1994

neu

Dienstordnung 1994

Art. III:

§ 59. Der Beamte, der Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied einer Landesregierung, Amtsführender Präsident oder Vizepräsident des Stadtschulrates für Wien oder Bezirksvorsteher eines Wiener Gemeindebezirkes ist, ist für die Dauer dieser Funktion außer Dienst zu stellen.

§ 59. Der Beamte, der

1. Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, Mitglied einer Landesregierung, Amtsführender Präsident oder Vizepräsident des Stadtschulrates für Wien, Bezirksvorsteher eines Wiener Gemeindebezirkes oder
2. Mitglied des Europäischen Parlaments oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist, ist für die Dauer dieser Funktion unter Entfall des Diensteinkommens außer Dienst zu stellen.